

1. Gefahrguttransporte

Wir transportieren Gefahrgut! Kennzeichnungspflichtiges Gefahrgut transportieren mit entsprechend ausgestatteten und gekennzeichneten Fahrzeugen, geschultem und befähigtem Personal im Regelfall als Direktfahrt vom Absender zum Empfänger.

Alle Fahrzeuge verfügen über Warntafeln, Feuerlöscher und Schutzausrüstung. Die Fahrer haben einen gültigen ADR-Schein zum Transport von Gefahrgut.

Die o.g. Punkte sind immer notwendig, wenn die sogenannte 1000-Punkte-Regel überschritten wird.

Wir werden von einem externen Gefahrgutbüro betreut. Ihr Ansprechpartner bei uns im Haus ist als beteiligte Person am Gefahrgut Herr Andreas Harnisch.

2. Mindermenge

Zum Versand von Gefahrgut in Mindermenge gibt es verschiedene Möglichkeiten, die eine Erleichterung für den Versender und den Transporteur darstellen.

A. Gefahrguttransport unter der 1000-Punkte-Regel

Im Regelfall handelt es sich hierbei auch um Direkttransporte. Unsere Fahrer sind in Gefahrgut unterwiesen, alle Fahrzeuge sind mit entsprechendem Feuerlöscher ausgestattet.

Bitte achten Sie auf korrekte Beförderungspapiere und eine transportsichere Verpackung!

B. Begrenzte Menge oder auch Limited Quantities (LQ)

...ist die Kurzbezeichnung für den Begriff in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter.

Die begrenzten Mengen im Sinne des ADR stellen eine teilweise Befreiung von den Transportvorschriften dar. Diese teilweise Befreiung kann nur für Versandstücke verwendet werden, die aus einer Innenverpackung (z.B. Flasche) und Außenverpackung (z.B. Karton, Tray) bestehen.

Der Fassungsraum einer Innenverpackung ist je nach Gefahrgut begrenzt und kann aus dem

ADR Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a entnommen werden.

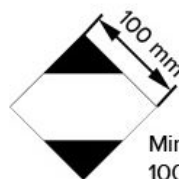
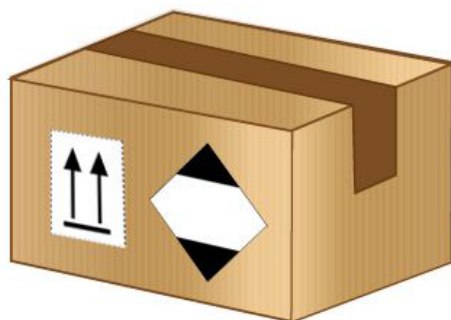
Das Gesamtgewicht des gesamten Versandstückes ist mit 30kg (Karton) bzw. 20kg (Tray) begrenzt.

Für bestimmte Gefahrgüter kann diese Befreiung nicht angewendet werden; das wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Fassungsraum der Innenverpackung mit 0 angesetzt wird.

Für ein Versandstück muss eine zusammengesetzte Verpackung, die aus einer Außen- und einer Innenverpackung besteht, verwendet werden. Bei einer zusammengesetzten Verpackung werden mehrere Innenverpackungen in eine Außenverpackung verpackt. Die Innenverpackungen müssen in der Außenverpackung so verpackt werden, dass sie dabei nicht kaputtgehen können. Geprüfte Verpackungen für gefährliche Stoffe kann man beispielsweise an einer UN-Codierung erkennen.

Für bestimmte Gefahrgüter sind keine UN geprüften Verpackungen vorgeschrieben. Für diese Gefahrgüter können Verpackungen gewählt werden wie beispielsweise Kartons, Fässer, Kisten usw.

Kennzeichnung:



Mindestabmessung
100 mm x 100 mm

Wenn die Größe des Versandstückes es erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm x 50 mm, aber nicht kleiner, reduziert werden.



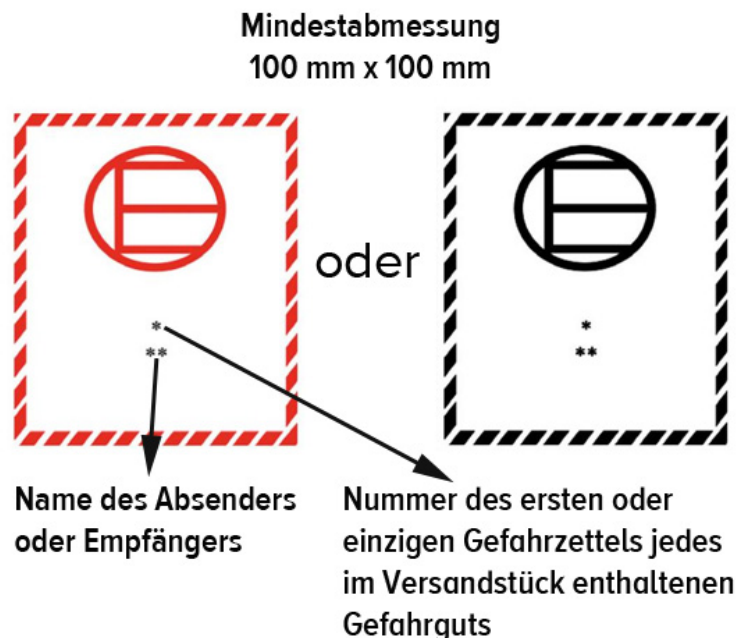
Für flüssige Stoffe sind zusätzlich an den gegenüberliegenden Seiten der Verpackung Ausrichtungspfeile anzubringen

Bitte achten Sie auf korrekte Beförderungspapiere und eine transportsichere Verpackung!

C. freigestellte Menge oder auch Excepted Quantities (EQ)

Werden besonders kleine Mengen (z.B. 10 x 5ml, Proben, Testsets, Parfümflakons) an Gefahrgütern verpackt und versendet, so kann auch die generelle Freistellung für in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter nach **Kapitel 3.5 ADR** verwendet werden.

Freigestellte Gefahrgut-Mengen dürfen höchstens 1.000g bzw. ml des gefährlichen Stoffs enthalten. Innenverpackungen dürfen höchstens 30g bzw. ml beinhalten. Die genauen Höchstmengen entnehmen Sie bitte **ADR Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7b**. Gefahrgüter in freigestellten Mengen bestehen aus einer oder mehreren Innenverpackungen, die in eine Zwischenverpackung (Schutzgefäß) und dann in eine Außenverpackung verpackt werden. Das Schutzgefäß muss bei Zerstörung oder bei einer Undichtigkeit unabhängig von der Ausrichtung des Versandstücks den Inhalt vollständig zurückhalten. Die Innenverpackung darf mit dem zu transportierenden Gefahrgut jedoch keine gefährliche Reaktion auslösen. Bei Flüssigkeiten, die einer Gefahrgut-Klasse zugeordnet werden können, muss ein füllungsfreier Raum übrig bleiben. Freigestellte Mengen müssen mit folgendem Transportaufkleber für freigestellte Gefahrgutmengen gekennzeichnet werden:



Ein Liste der freigestellten Gefahrgut-Mengen können Sie bei Bedarf bei uns abfordern.
Bitte achten Sie auf eine transportsichere Verpackung!

3. Beförderungspapier

ist notwendig und muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
- die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung
- Nummern der Gefahrzettelmuster. Bei mehreren Gefahrzetteln sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben
- ggf. die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- Gesamtmenge jeden gefährlichen Gutes
- ggf. eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung

4. Hinweise

Das Sicherheitsdatenblatt ist für den Transport nicht zwingend notwendig. Punkt 14 gibt aber Auskunft über mögliche Transportbeschränkungen und ist daher empfehlenswert.

Bitte beachten Sie unser zusätzliches Merkblatt zum Versand von Lithium-Batterien in Luftfrachtsendungen!

Die Zusammenstellung dieser Übersicht erfolgte nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Bitte beachten Sie, dass es je nach Gefahrgut und Menge Ausnahmen oder Sonderregelungen geben kann.